



*Gemeinde*  
**PFARRKIRCHEN**  
*bei Bad Hall*

Bearbeiter: Peter Preinfalk, MSc  
Telefon: (07258) 24 33 – 16  
Fax: (07258) 24 33 – 13  
[gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at)

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 23. März 2017 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher weise störendem Lärm. Gemäß § 4 Oö. Polizeistrafgesetz wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Abwehr von in ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb nachstehender Lärmquelle(n) verboten.

- a) Elektrorasenmäher (ausgenommen akkubetriebene Rasenmäroboter) oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Vertikutiergeräte, Kreis- und Motorsägen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Trennscheibengeräte, Hochdruckreiniger und andere im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen betriebene Maschinen und Geräte, soweit sie sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes beziehen.
- b) Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte oder Lautsprecher oder sonstige Tonwiedergabegeräte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen dann, wenn die Verwendung oder der Betrieb solcher Geräte im Freien, auf Grund ihrer Schallfrequenz oder Lautstärke tatsächlich eine erhebliche bzw. ungebührliche Lärmstörung für die Nachbarschaft erzeugt und als störend empfunden wird. Hiervon ausgenommen sind öffentlichen Veranstaltungen und die Verwendung von Geräten im Kopfhörerbetrieb.
- c) Motorbetriebene Modellflugkörper, für die nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Dieses Verbot gilt weiters für Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor.

### **§ 2**

Diese Verordnung gilt für alle Grundstücke und Grundstücksteile,

- die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall als Kerngebiet-K, Wohngebiet-W, Kurgebiet-K, Sonderwidmung „Golfplatz“ oder gemischtes Baugebiet-M ausgewiesen sind.
- die im Flächenwidmungsplan mit der Signatur „+“ (bestehendes Wohngebäude im Grünland) versehen sind.
- im Grünland auf denen Wohnhäuser stehen. Das sind: Gst. Nr. 34/2 u. 35/2, Bfl. 21 u. 218/5, Bfl. 20 u. 215/1 alle KG Möderndorf und Bfl. 50 und 351/1 KG Feyregg.

### § 3

Mit den in § 1 lit. c) angeführten motorbetriebenen Modellflugkörpern ist zu allen unter § 2 angeführten Grundstücken und Grundstücksteilen ein Abstand von 200 m einzuhalten.

### § 4

Verbotszeiten:

- Sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages
- Samstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr

### § 5

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote gelten nicht für

- die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.
- das Rasenmähen/Greenkeeping auf dem Golfplatz zwischen 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr vor Turnierveranstaltungen, für max. fünf Veranstaltungstage im Jahr, bei einer maximalen Mähdauer von zehn Minuten pro Green und Veranstaltungstag, wobei ein Mindestabstand von 5 m zur Hausfassade des nächstgelegenen Wohnobjektes eingehalten werden muss. Greens im Nahbereich von Wohnobjekten (80 m) dürfen nicht vor 7:30 Uhr gemäht werden.
- die Grundstücke Nr. 201, 257, 254, je KG Feyregg, sowie Nr. 35/2, 34/2, 215/1, je KG Möderndorf zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr).
- die im Flächenwidmungsplan mit der Signatur „+“ und den Nummern 1 – 5, 8 – 12, 14, 18, 20, und 21 gekennzeichneten Grundstücke sowie Grundstücksteile zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

### § 6

Wer einem Verbot gem. § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 Abs. 2 lit. a) OÖ. Polizeistrafgesetz idgF. Von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

### § 7

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat am 22.5.2015 beschlossene Lärmschutzverordnung aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister



Herbert Plaimer

<u>Aushang gem. § 94 Oö. GemO:</u>	
Angeschlagen:	27.03.2017
Abgenommen:	12.04.2017

Beilage: Flächenwidmungsplan

